

BGer 8C_764/2012 vom 1. Februar 2013

Bundesgericht, 2013-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_764_2012

FR: TF 8C_764/2012 du 1 février 2013

IT: TF 8C_764/2012 del 1 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Immerhin prüft es grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Grundlagen über die Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), die Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG ; Art. 4 Abs. 1 IVG), die Invaliditätsbemessung von erwerbstätigen Versicherten nach dem Einkommensvergleich (Art. 16 ATSG ; Art. 28a Abs. 1 IVG) und die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG) richtig dargelegt. Gleiches gilt für die bei der Neuanmeldung analog zur Rentenrevision anwendbaren Grundsätze (Art. 17 Abs. 1 ATSG ; Art. 87 IVV) und den Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat eine einlässliche Würdigung der fachärztlichen Unterlagen, insbesondere auch des psychiatrischen Gutachtens des Dr. med. K. _____ vom 19. Oktober 2009 vorgenommen. Dabei gelangte es zum Schluss, dass diesem Gutachten voller Beweiswert zuzumessen sei. Die weiteren medizinischen Unterlagen vermögen nach den Feststellungen der Vorinstanz zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Aufgrund eines Vergleichs der Verhältnisse bei Erlass der mit Einspracheentscheid vom 19. November 2003 bestätigten ersten Ablehnungsverfügung vom 9. Mai 2003 mit dem Sachverhalt, wie er sich bis zur neuen Verfügung vom 25. August 2010 entwickelt hat, gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass aus psychiatrischer Sicht keine rentenerhebliche Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten sei. Aus somatischer Sicht sei wegen der neu hinzugekommenen Fussbeschwerden insofern eine Verschlechterung der gesundheitlichen Situation zu berücksichtigen, als nunmehr von einer 80 prozentigen Restarbeitsfähigkeit bei sitzender Tätigkeit auszugehen sei. Der durchgeführte Einkommensvergleich ergab, unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 20 Prozent, einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 36 Prozent.

E. 3.2

Die Versicherte wendet sich gegen die vorinstanzliche Beweiswürdigung und beanstandet das Ergebnis des Gutachtens des Dr. med. K._____. Sie erhebt jedoch keine Rügen, welche die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig erscheinen lassen. Das kantonale Gericht hat dargelegt, dass unterschiedliche ärztliche Beurteilungen vorliegen. Im Rahmen der Beweiswürdigung hat es festgehalten, dass die diagnostischen Unterschiede insofern nicht von entscheidender Bedeutung seien, als sowohl Dr. med. K._____ im Gutachten vom 19. Oktober 2009, wie auch die Fachärzte des Instituts X._____ gemäss Gutachten vom 2. Januar 2007 im Wesentlichen von einer seit 1999 unveränderten psychischen Situation ausgingen. Das kantonale Gericht hat zudem ausführlich begründet, weshalb die Einschätzung des Dr. med. S._____ diese Betrachtungsweise nicht in Frage zu stellen vermag. Die Berichte der Klinik für Rheumatologie des Spitals Y._____ vom 18. Januar 2010 und der Klinik Z._____ vom 8. April 2010 vermögen zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Eine Verletzung von Bundesrecht ist im vorinstanzlichen Vorgehen nicht zu erkennen.

E. 3.3

Soweit die Beschwerdeführerin die Unabhängigkeit des Dr. med. K._____ in Frage stellt und dessen Begutachtung als willkürlich bezeichnet, weil dieser das Gesprächsverhalten der Versicherten als sthenisch, unfreundlich, abweisend, kaum kooperativ und unwillig umschrieben und sie als Simulantin betrachtet habe, kann ihr nicht gefolgt werden. Da die Qualität des Begutachtungsprozesses weitgehend von der Motivation und Mitarbeit der Explorandin abhängt, hat sich der psychiatrische Gutachter nötigenfalls dazu zu äussern. Die Ausführungen des Dr. med. K._____ sind sachbezogen und einer nachvollziehbaren Begründung der Schlussfolgerungen dienlich.

E. 3.4

Vor Bundesgericht lässt die Versicherte den Bericht des Dr. med. R._____ vom 10. September 2012 und die Stellungnahme des Dr. med. S._____ vom 20. September 2012 auflegen, welche nach ihrer Auffassung geeignet sind, die Überzeugungskraft des Gutachtens von Dr. med. K._____ in Frage zu stellen. Da es sich dabei um einen bereits vor Vorinstanz strittigen Punkt handelt, stellen diese Berichte unzulässige Noven im Sinne von Art. 99 BGG dar, auf die nicht weiter einzugehen ist.

E. 3.5

Von weiteren Abklärungen ist abzusehen, da hievon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 137 V 64 E. 5.2 S. 69).

E. 3.6

Gegen den vom kantonalen Gericht vorgenommenen Einkommensvergleich hat die Beschwerdeführerin keine Einwände erhoben, weshalb es dabei sein Bewenden haben kann.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.